

§ 357

Privatklage

(1) Im Privatklageverfahren hat der Verurteilte auch die dem Privatkläger erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

(2) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen zur Last.

(3) Im übrigen kann das Gericht die Kosten und die notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

§ 358

Kosten bei erfolglosen Rechtsmitteln

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen den, der es eingelegt hat. War das Rechtsmittel von dem Staatsanwalt eingelegt, so können die dem Beschuldigten entstandenen notwendigen Auslagen dem Staatshaushalt auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel teilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Gebühr ermäßigen und die entstandenen Auslagen angemessen verteilen.

§ 359

Kostenlast des Flüchtigen

Wird nach einem Urteil gegen einen Flüchtigen die Hauptverhandlung erneuert, so können ihm die Kosten der früheren Hauptverhandlung in dem neuen Urteil auch dann auferlegt werden, wenn er freigesprochen wird.